

Jugendordnung des Eissportclub EC Ilmenau e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des EC Ilmenau e..V. sind alle jungen Menschen bis zu 27 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1.

Die Vereinsjugend des EC Ilmenau e..V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.

Aufgaben unserer Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des EC Ilmenau e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendvorstand.

§ 4 Vereinsjugendtag

1.

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ unserer Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins.

2.

Aufgaben der Vereinsjugend des EC Ilmenau e.V. beim Vereinsjugendtag sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet in Anlehnung an die Vereinssatzung jeweils mindestens 4 Wochen vor der alle drei Jahre abzuhaltenden Wahlversammlung des EC Ilmenau e.V. statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

5.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.

6.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht die Satzung des EC Ilmenau e.V. oder diese Jugendordnung im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern der Jugendabteilung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Für Mitglieder unter dem 14. Lebensjahr ist ein erziehungsberechtigter Elternteil stimmberechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

1.

In den Vereinsjugendvorstand des EC Ilmenau e.V. ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter (in) müssen volljährig sein. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

- a)** dem Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- b)** je einem Beisitzer/Beisitzerin aus den Sektionen mit Mitgliedern, die gemäß Jugendordnung der Vereinsjugend angehören
- c)** 1 Jugendvertreter(in), der (die) die z. Zt. der Wahl noch unter 23 Jahren sind, als Jugendsprecher (in)

2.

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

3.

Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.

Der/die Vorsitzende und seine/ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die Wahl dieser beiden Jugendwarte bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4.

Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des EC Ilmenau e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendabteilung bestimmten Mittel.

5.

Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

6.

Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand des EC Ilmenau e.V. ist über geplante Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes rechtzeitig zu informieren. Der Präsident oder ein von ihm entsandter Vertreter, außer den ohnehin teilnehmenden Jugendwarten, hat das Recht, an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilzunehmen.

7.

Der Vereinsjugendvorstand kann Ordnungen beschließen, die der Umsetzung der Grundsätze der Nachwuchsarbeit im EC Ilmenau e.V. dienen (z.B. Geschäftsordnung, Sport- und Disziplinarordnung, Trainings- und Wettkampfordnung). Die Ordnungen sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen und erlangen hierdurch den Satzungsrang.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde am 21.05.2011 beschlossen.

.....

(Jugendwart des EC Ilmenau e.V.)

.....

(Präsident des EC Ilmenau e.V.)